

Die Überleitung nach dem Entwurf des Besoldungsüberleitungsgesetzes (E-BesÜG) (Artikel 3 Entwurf Dienstrechtsneuordnungsgesetz – E-DNeuG)

Stand Februar 2009

aktualisiert auf der Grundlage des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

Autor: Jürgen Mangerich

Aus der Rückmeldung der bisher auf dieser Netzseite zum E-DNeuG veröffentlichten Informationen und aus verschiedenen Fachvorträgen des Verfassers zu diesem Thema wird die Notwendigkeit erkannt, zum Thema Überleitung eine detailliertere Information bereitzustellen. Dies soll mit den nachfolgenden Ausführungen versucht werden.

Die Virulenz dieser Thematik überrascht nicht, da die Frage wie die am Tag des Inkrafttretens der künftigen neuen Besoldungssystematik bereits vorhandenen Besoldungsempfänger in diese zugeordnet werden, von vitalem Interesse der Beschäftigten ist. Auch fehlt es nicht an kritischen öffentlichen Stimmen. Allen voran geißelt der Deutsche Bundeswehrverband das Besoldungsüberleitungsgesetz in seinem Verbandsheft 1/2008 als „unvorstellbar komplizierte und gelegentlich nicht nachvollziehbare Überleitungsregel“ (vgl. Die Bundeswehr, Heft 1/2008, S. 1: Dienstrechtsneuordnungsgesetz – eine Mogelpackung). Auch in anderen Berufsverbänden werden Stimmen laut, die von einer sozial unausgewogenen und gar leistungsfeindlichen Überleitung sprechen (vgl. VBB Magazin Januar/Februar 2008, S. 4: Die Besoldung im Dienstrechtsneuordnungsgesetz – Eine Reform?). Der Verfasser möchte sozusagen als Hilfe zur Bewertung der Situation das Regelwerk vorstellen sowie die noch offenen Problemstellungen aufzeigen.

Zunächst ist einmal klarzustellen, für wen das Besoldungsüberleitungsgesetz gelten soll. Hierüber gibt § 1 Aufschluss: Das Gesetz soll für alle **Bundesbeamtinnen und -beamten, Bundesrichterinnen und -richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten Zeit** gelten, soweit sie am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes und am Vortag den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldung A oder den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 angehören. Betroffen sind somit **alle Besoldungsempfänger von aufsteigenden Gehältern**, denn nur für diese Besoldungsgruppen ändert sich durch Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes) E-DNeuG die Systematik des Stufenaufstiegs im jeweiligen Grundgehalt. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Regelungen zur Besoldungsordnung A. Die Überleitung aus der Besoldungsordnung R funktioniert im Prinzip entsprechend.

Ausgangspunkt der Überleitung ist nach § 2 E-BesÜG ein gesondert zu bestimmender Betrag aus den Dienstbezügen auf der Grundlage des am Tag vor dem Inkrafttreten maßgeblichen Amtes oder Dienstgrades (**betragsmäßige Überleitung**). Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge an diesem Tag wegen einer Beurlaubung ohne Anspruch auf Dienstbezüge nicht zusteht, ist die Beurlaubung fiktiv zu beenden, um auf der Grundlage des ggf. wegen der Beurlaubung hinauszuschiebenden Besoldungsdienstalters die bisherigen Dienstbezüge, insbesondere die bis dahin erreichte Stufe, zu bestimmen. **Dienstbezüge in diesem Sinne sind ausschließlich das Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage.** Deren Beträge sind jeweils um 2,5% zu

erhöhen. In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ist zusätzlich ein Betrag von 10,42 Euro (entspricht einem Zwölftel des bisherigen Festbetrages in der jährlichen Sonderzahlung in Höhe von 125 Euro für diese Besoldungsgruppen) hinzuzurechnen. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Gesamtbetrag ist sodann kaufmännisch auf den vollen Euro zu runden. Diese Berechnungsweise ist notwendig um die bisherigen Grundgehälter mit den Neubestimmten Beträgen der Grundgehälter in den künftigen Besoldungstabellen betragsmäßig vergleichen zu können.

Beispiel (Beträge gültig ab 1. Januar 2009):

Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 Stufe 4:	2023,15	erhöht um 2,5%:	2073,73
Allgemeine Stellenzulage für BesGr A 7:	17,36	erhöht um 2,5%:	17,79
Monatlicher Anteil Festbetrag nach Bundessonderzahlungsgesetz:			10,42
		Summe:	2101,94

Daraus ergibt sich nach der kaufmännischen Rundung der **maßgebliche Betrag: 2102**. Dieser ist in der Überleitungstabelle der Überleitungsstufe zu Stufe 4 zugeordnet (Betrag: 2103 Euro)

Die Zuordnung erfolgt zu einer Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage 1 (Besoldungsordnung A) dieses Gesetzes (Überleitungstabelle). In einem ersten Schritt hatte der Verfasser auf dieser Netzseite zunächst eine Hilfstabelle veröffentlicht, anhand derer man den maßgeblichen Betrag einfach ablesen konnte. Diese Tabelle ist aufgrund der inzwischen erfolgten Besoldungsanpassungen für die Jahre 2008 und 2009 nicht mehr aktuell. Der Verfasser verzichtet wegen der wesentlich einfacher zu handhabenden folgenden Zuordnungstabelle auf eine Aktualisierung. In einem weiteren Schritt möchte der Verfasser nunmehr die Zuordnung noch einfacher, d.h. ohne Umweg über eine Berechnung oder die erwähnte Hilfstabelle gestalten. Hierzu wird nun eine Zuordnungstabelle bereitgestellt, die in den Strukturen der noch geltenden Besoldungstabelle A ein direktes Ablesen der Zuordnung der neuen Stufen / Überleitungsstufen ermöglicht. Die neuen Beträge sind der ab 1. Juli 2009 geltenden Überleitungstabelle zu entnehmen.

Aus dem Kreis der Soldaten ist der Verfasser vielfach darauf angesprochen worden, man könne den maßgeblichen Betrag nicht in der Überleitungstabelle finden. Wie sich herausstellte, hatten die Fragesteller die an einen Dienstgrad gekoppelte Amtszulage dem Grundgehalt zugerechnet. Deshalb hier der ergänzende **Hinweis**, dass sich durch das DNeuG nichts am System der Amts- und Stellenzulagen (ausgenommen die in das Grundgehalt eingearbeitete allg. Stellenzulage) ändern wird. Die Beträge der Zulagen sowie des Familienzuschlags werden durch das DNeuG wie beim Grundgehalt um 2,5% erhöht. Die insoweit erhöhten Amtszulagen werden wie bisher zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt. Sie sind insoweit bei der Überleitung unbeachtlich.

Neben der zum Inkrafttretensdatum vorzunehmenden Zuordnung ist der weitere dann im neuen Stufensystem erfolgende Stufenaufstieg von Bedeutung. Denn hieran knüpft sich die Erwartung des Übergeleiteten an eine Besoldungsentwicklung, die gemessen am bisherigen Recht möglichst keine Einbußen beinhalten soll.

Das weitere Aufsteigen hängt davon ab, ob der Besoldungsempfänger mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Stufe oder einer Überleitungsstufe zugeordnet wurde und ist in § 3 geregelt.

Mit der **Zuordnung zu einer Stufe** befindet sich die übergeleitete Person sofort in der neuen Stufensystematik. Die für den Aufstieg in die nächste Stufe maßgebende Erfahrungszeit nach künftigem Recht (Stufe 1: 2 Jahre; Stufen 2 bis 4: jeweils 3 Jahre; Stufen 5 bis 7: jeweils 4 Jahre) beginnt mit der Zuordnung, also mit dem Tag des Inkrafttretens. Von dieser Regel gibt es eine Reihe von Ausnahmen:

1. In den **BesGr A 7 bis A 12** wird bei einer **Zuordnung zur Stufe 5** [Laufzeit 4 Jahre ab Überleitung] zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt nach derzeitigem Besoldungsdienstalter gestiegen wäre, der Betrag der Überleitungsstufe zu Stufe 6 gezahlt. Die Stufenzuordnung zu Stufe 5 bleibt weiterhin bestehen, somit wird die Stufe 6 nach Ablauf von 4 Jahren beginnend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erreicht.
2. In den **BesGr A 2 bis A 5** wird bei einer **Zuordnung zu einer Stufe** die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach Maßgabe des derzeitigen Besoldungsdienstalters gestiegen wäre, wenn dadurch die höhere Stufe früher als im künftigen Recht erreicht wird (Günstigkeitsprüfung).
3. In der **BesGr A 6** wird bei einer **Zuordnung zur Stufe 7** die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach Maßgabe des derzeitigen Besoldungsdienstalters gestiegen wäre, wenn dadurch die höhere Stufe früher als im künftigen Recht erreicht wird.
4. Die **Erfahrungszeit** für den **Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3** beträgt abweichend von der Grundregelung in § 27 BBesG 2 Jahre [statt 3 Jahre bei Beamten bzw. 2 Jahre und 3 Monate bei Soldaten].
5. Bei **Soldatinnen und Soldaten auf Zeit** [nicht jedoch bei Berufssoldaten! und nicht für Angehörige der Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, des Militärmusikdienstes, des Sanitätsdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr] **in den BesGr A 6 und A 7** wird bei einer **Zuordnung zur Stufe 1** die nächsthöhere Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt nach Maßgabe des derzeitigen Besoldungsdienstalters gestiegen wäre, wenn dadurch die höhere Stufe früher als im künftigen Recht erreicht wird.
6. Bei einer Zuordnung von **Soldatinnen und Soldaten** zu einer der Stufen 1 bis 4 wird die Verlängerung der Erfahrungszeiten (12 Monate ab Stufe 4 bzw. ab BesGr A 8) für die durch die Zuordnung **erreichte Stufe und die nächsthöhere Stufe** ausgesetzt. In den **Laufbahnen der Feldweibel** für die durch Zuordnung **erreichte Stufe und die beiden nächsthöheren Stufen**.
7. Bei einer Zuordnung von Soldatinnen und Soldaten zu einer der Stufen 5 bis 7 wird die Verlängerung der Erfahrungszeiten (12 Monate ab Stufe 4 bzw. ab BesGr A 8) generell ausgesetzt (keine Anwendung von § 27 Abs.4 Satz 2 BesÜG).
8. Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung der Stufenlaufzeit (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 BBesG-neu) zum Zeitpunkt der Zuordnung noch nicht vor, verzögert sich die Anwendung der Regelung nach Nummer 6 entsprechend.

Mit der **Zuordnung zu einer Überleitungsstufe** wird vor Eintritt in die neue Stufensystematik ein **Zwischenschritt** erreicht, da die Überleitungsstufen ausschließlich in der Tabelle zu Artikel 3 (E-BesÜG) geregelt sind. Bei einer Zuordnung zu einer Überleitungsstufe wird die dazugehörige Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, in dem das Grundgehalt nach Maßgabe des derzeitigen Besoldungsdienstalters gestiegen wäre, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem nach neuem Recht ein Aufsteigen möglich wäre (Günstigkeitsprüfung). Mit dem anschließenden Übertritt in eine Stufe wird die Überleitungsphase abgeschlossen und quasi die Überleitungstabelle verlassen. Für den Übertritt aus einer Überleitungsstufe in eine Stufe gelten folgende Ausnahmeregelungen:

1. In den **BesGr A 15 und A 16** wird nicht die der Überleitungsstufe zugeordnete Stufe sondern die **nächsthöhere Stufe** erreicht.
2. Die **Erfahrungszeit** für den anschließenden **Aufstieg von Stufe 2 nach Stufe 3** beträgt abweichend von der Grundregelung in § 27 BBesG 2 Jahre [statt 3 Jahre bei Beamten bzw. 2 Jahre und 3 Monate bei Soldaten].
3. Bei einer Zuordnung zu einer der Stufen 1 bis 4 wird bei **Soldatinnen und Soldaten** wird die Verlängerung der Erfahrungszeiten (12 Monate ab Stufe 4 bzw. ab BesGr A 8) für die beim Verlassen einer Überleitungsstufe **erreichte Stufe und die nächsthöhere Stufe** ausgesetzt. In den **Laufbahnen der Feldwebel** für die **erreichte Stufe und die beiden nächsthöheren Stufen**.
4. Bei einer Zuordnung von Soldatinnen und Soldaten zu einer Überleitungsstufe zu den Stufen 5 bis 7 wird die Verlängerung der Erfahrungszeiten (12 Monate ab Stufe 4 bzw. ab BesGr A 8) generell ausgesetzt (keine Anwendung von § 27 Abs.4 Satz 2 BesÜG).
5. Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung der Stufenlaufzeit (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und BBesG-neu) zum Zeitpunkt der Zuordnung noch nicht vor, verzögert sich die Anwendung der Regelung nach Nummer 3 entsprechend.

Die gewerkschaftliche Kritik über Leistungsfeindlichkeit und soziale Unausgewogenheit der Überleitungsregelungen kann nicht gänzlich unbeachtet bleiben.

Die vom Verfasser bereitgestellte „Überleitungshilfstabelle“ offenbart dazu ein strukturelles Problem: mögliche unerwünschte Überholeffekte beim Stufenaufstieg durch Wechsel der Besoldungsgruppe. Diese treten dann auf, wenn beispielsweise in der nachfolgenden Besoldungsgruppe eine niedrigere Überleitungsstufe zugeordnet ist (Beispiel: A 7 Stufe 5 wird zugeordnet Ü zu 5. A 8 Stufe 5 hingegen zu Ü zu 4). Dies ist zunächst Folge der betragsmäßigen Überleitung, die sog. Ausgleichszulagen und damit jahrelange Vergleichsberechnungen vermeiden will. Denkbar sind hierbei jedoch Konstellationen in denen ansonsten identische Besoldungsempfänger (gleiche Einstellung, gleiches Besoldungsdienstalter bzw. gleiche Erfahrungszeit) durch Zufall (Verfügbarkeit von Planstellen) oder aufgrund von Leistungsunterschieden zu unterschiedlichen Zeiten befördert werden: der eine etwa kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes, der andere nach diesem Datum. Der Verfasser hat die kritischen Bereiche, in denen solche Überholeffekte auftreten können, in der Zuordnungstabelle eingefärbt. Hier bietet nun § 2 Abs. 5 BesÜG eine Lösung an: Die Zuordnung zu einer Stufe oder einer Überleitungsstufe erfolgt nämlich für den Zeitraum der nächsten vier Jahre grundsätzlich zunächst nur vorläufig. Verbunden damit ist nämlich die Bedingung, dass in diesem Zeitraum keine

Ernennung durch Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt. Geschieht dies doch (also Beförderung innerhalb der Vierjahresfrist) erfolgt eine endgültige Zuordnung unter der Maßgabe, dass der Ernante so gestellt wird, als ob die Ernennung spätestens am 30. Juni 2009 (also am Tag vor dem Inkrafttreten des DNeuG) wirksam gewesen wäre. Die ursprüngliche Zuordnung wird also dann korrigiert und der Ernante wird ab dem Zeitpunkt der Ernennung hinsichtlich der Stufe (und der darin verbrachten Zeit) so gestellt, als ob er bereits in der höheren Besoldungsgruppe übergeleitet worden wäre. Im Ergebnis erfolgt dadurch nachträglich die Gleichstellung mit einem bereits vor dem DNeuG ernannten nach altem Recht dienstaltersgleichen Kameraden oder Kollegen.

Eine eher politische als juristische Antwort verlangt die weitere Frage nach der sozialen Ausgewogenheit der Übergangsregelung. Denn rein rechtlich gesehen besteht kein Anspruch auf eine Sicherung der denkbaren weiteren Gehaltsentwicklung nach geltendem Recht. Nach der Rechtsprechung hat hier der Gesetzgeber einen verhältnismäßig großen Entscheidungsspielraum, der zwar durch den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation begrenzt ist. Dass diese Grenze weit zu ziehen ist und selbst Leistungskürzungen beinhalten kann, hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber auch durch jüngste Rechtsprechung mehrfach klargestellt.

Um was geht es hier also? Ausgangspunkt ist, dass die Betroffenen einen Vergleich anstellen, wie sich ihre Bezüge in einem überschaubaren Zeitraum nach derzeitigem Recht entwickelt hätten und wie sich diese Entwicklung nach künftigem Recht gestalten wird. Es geht also um den Vergleich von Zuwächsen aus den Stufensteigerungen betrachtet im Zeitraum bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes [aus Vereinfachungsgründen ohne Einbezug von Beförderungen]. Die Akzeptanz des Gesetzentwurfs durch die Betroffenen hängt im entscheidenden Maße von einem möglichst verlustfreien Ergebnis ab. Es handelt sich dabei schlicht um die aus Sicht der Betroffenen verständliche Zukunftserwartung an den Gesetzentwurf. Der Verfasser hat hierzu einmal **stichprobenweise** Berechnungen angestellt, deren Ergebnis in der nachfolgenden Tabelle dargestellt werden. Die Berechnungen beruhen auf der Annahme, dass die überzuleitende Person jeweils in ihrer Besoldungsgruppe verbleibt. Gegenübergestellt wurden jeweils der voraussichtliche Verlauf nach derzeitigem Recht (Stufenaufbau nach Besoldungsdienstalter; Stand der Tabellen 1. August 2004) sowie der künftige Verlauf nach der Überleitung (Erfahrungsstufen; Stand der Tabellen auf der Basis August 2004) bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes nach geltendem Recht.

Ausgewählte Beispiele überzuleitender Beamter:

Beträge gerundet in Euro

Persönliches Merkmal	BesGr/Stufe	Gesamtsumme	Durchschnittsbetrag/Monat
Obersekretär, 36 Jahre	A 7 / 7	-1.763	-18
Obersekretär, 39 Jahre	A 7 / 8	-716	-11
Hauptsekretär, 36 Jahre	A 8 / 7	+ 4.988	+ 34
Hauptsekretär, 39 Jahre	A 8 / 8	-2.528	-23
Amtmann, 42 Jahre	A 11 / 9	- 3.460	-25

Amtmann, 45 Jahre	A 11 / 10	-1.138	-12
Amtsrat, 42 Jahre	A 12 / 9	-4.223	-30
Amtsrat 45 Jahre	A 12 / 10	-1.430	-16
Oberamtsrat, 42 Jahre	A 13 / 9	-1.705	-14
Oberamtsrat, 46 Jahre	A 13 / 10	-488	-7
Oberrat, 43 Jahre	A 14 / 9	-2.539	-23
Oberrat, 47 Jahre	A 14 / 10	-853	-12
Direktor, 43 Jahre	A 15 / 9	+3.588	+54
Direktor, 47 Jahre	A 15 / 10	+1.225	+18

Den dargestellten Ergebnissen liegen Berechnungen auf der Grundlage der Tabellenwerte gültig ab August 2004 (also vor der letzten linearen Anpassung 2008/2009) zugrunde. Die Tabellenwerte zum DNeuG wurden zwischenzeitlich unter Berücksichtigung der Anpassungen von 2008 und 2009 angepasst und großzügig gerundet. Insofern stellen die Zahlenangaben in den aufgeführten Beispielen Näherungswerte dar.

Dieses Ergebnis kann auf besoldungsgleiche Soldaten übernommen werden, da für diese die ab Stufe 4 vorgesehene Verlängerung für mindestens zwei Stufen ausgesetzt wird (s.o.) und daher in den Stichproben in keinem Fall eine gegenüber Beamten verlängerte Stufenzeit wirksam wird. Auffällig ist die überaus ausgeprägte Schwankung im Beispiel der BesGr A 8. Die Stichprobe offenbart damit die Prägnanz des Systemwechsels vom Besoldungsdienstalter zu Erfahrungsstufen und die daraus resultierende Problematik für die Überleitung der vorhandenen Besoldungsempfänger. Ohne den Befund evaluiert zu haben, erwartet der Verfasser durch die vom Innenausschuss eingebrachten Korrekturen keine grundlegende Änderung an dieser Situation. Es steht lediglich zu erwarten, dass allzu große Ausreißer bei den sog. Exspektanzverlusten gemindert werden.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben jedenfalls nunmehr entschieden (und somit die Kritik der Gewerkschaften beantwortet), dass das dargestellte Ergebnis den Beamten und Soldaten zugemutet werden kann.

nicht amtlich
ohne Gewähr

Überleitungshilfstabelle

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter (gültig bei Regelbesoldungsdienstalter nach § 28 Abs. 1 BBesG Stand 2007)											
	Alter bis einschl. 22	Im Alter von 23 / 24	25 / 26	27 / 28	29 / 30 / 31	32 / 33 / 34	35 / 36 / 37	38 / 39 / 40	41/42/43/44	45/46/47/48	49/50/51/52	Alter ab 53
A 2	1	2	3	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8					
A 3	1	2	3	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8					
A 4	1	2	3	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8					
A 5	1	2	3	4	Ü zu 5	6	7	8				
A 6	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	7	8			
A 7	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8		
A 8		1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 9		1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 10		1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
A 11			1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 12			1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 13			1	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 14			1	1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8
A 15						Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8
A 16						Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8